

BM Thul erklärt sich zu diesem TOP für befangen, nimmt im Zuschauerraum Platz und übergibt die Sitzungsleitung an Stv. Weiner.

StK Knabe teilt mit, dass sich zunächst der Überschuss in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro ordentlich anhöre. Jedoch habe im Jahr 2020 die Corona-Pandemie deutliche Spuren im Haushaltsvollzug hinterlassen. Gegenüber den Planannahmen sei es bei den kommunalen Steuereinnahmen zu Mindererträgen gekommen. Diese Mindererträge konnten durch 2 – 3 Maßnahmen des Landes bzw. Bundes abgedeckt werden. Durch die Stärkungspakthilfe des Landes sei es möglich gewesen, die Steuerermindererträge auszugleichen. Eine Gewerbesteuerausgleichszahlung habe im Jahresergebnis zu einer entsprechenden Verbesserung geführt. Zudem habe die Verwaltung im Bereich der Aufwendungen Einsparungen erzielt, hier im Besonderen bei Gebäude- und Straßensanierungen, den Schülerbeförderungskosten sowie den Schülerverpflegungskosten im Ganztagsbereich. Des Weiteren habe die Stadt Bergneustadt eine Erstattung der Kreisumlage aus Vorjahren erhalten. Zusätzlich sei es der Verwaltung aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) möglich gewesen, erstmals seit Umstellung auf das NKF in der Ergebnisrechnung einen außerordentlichen Ertrag von 1,3 Mio. Euro zum Ausgleich der Corona-Belastungen auszuweisen. Im Gegenzug musste jedoch nach den Vorgaben des NKF-CIG auf der Aktivseite der Bilanz eine Gegenposition in gleicher Höhe eingefügt werden. Diese Bilanzierungshilfe ist ab 2025 über 50 Jahre abzuschreiben und wird dann den Haushalt entsprechend belasten.

Mit dem 2020 erzielten Jahresüberschuss sei zunächst in der Allgemeinen Rücklage nach § 785 Abs. 3 GO NRW der Mindestbestand von 3 % der Bilanzsumme anzusammeln; der übersteigende Betrag könne der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Nach dem Hinweis der Stv. Weiner, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 erteilt habe, fasst der Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 3.673.683,19 € wird in Höhe von 3.568.539,98 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die übrigen 105.143,21 € werden gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.